15ter Jahrgang. 4tes Quartal.

Wochenblatt für das Fürstenthum Oels.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich dreimal, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, früh, in einem Bogen. Der Preis beträgt für das Vierteljahr 15 Sgr.; einzeln aber kostet das Blatt 1 Sgr.; durch die Post bezogen, kostet es 18 Sgr. 9 Pf. vierteljährlich.

Inserate werden den Tag vor der Ausgabe bis spätestens Mittag 12 Uhr



angenommen: in Oels in der Expedition dieses Blattes, in Poln. Wartenberg in der Stadtbuchdruckerei, in Kempen in der Buchhandlung von G. Fränkel, in Bernstadt in der Handlung von Lorenz. Die Insertionsgebühren betragen pro Zeile nur 1 Sgr., bei Wiederholungen bloß die Hälfte.

Ein Volksblatt

für Staats- und Gemeinwohl, zur Belehrung und Unterhaltung.

(Verantwortlicher Redakteur: K. Bitterling. Schnellpressen-Druck und Verlag von A. Ludwig.)

№ 130. Sonnabend, den 30. December 1848.

Reglement zur Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer, vom 6. d. M.

Urwahlen.

§. 1. In jeder Gemeinde wird sofort von der Ortsbehörde nach dem beiliegenden Schema ein Verzeichniß derjenigen Einwohner aufgestellt, welche das dreißigste Lebensjahr vollendet und seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde gehabt haben, nicht in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte entbehren, und entweder 20 Sgr. monatlicher Klassensteuer zahlen oder binen 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werth von mindestens 5000 Rtl. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Thlr. glaubhaft nachweisen.

§. 2. Das Verzeichniß (§. 1) wird nebst den dazu gehörigen Verhandlungen dem Landrath innerhalb einer von demselben zu bestimmenden Frist eingereicht. Der Landrath prüft dasselbe, stellt die Urwählerliste danach fest und veranlaßt, daß dieselbe in der Gemeinde auf ortsübliche Weise sofort bekannt gemacht wird.

§. 3. Einwendungen gegen die Wählerliste sind innerhalb fünf Tagen nach der Bekanntmachung bei der nach dem §. 4. zur Entscheidung berufenen Kommission durch Vermittelung des Landraths unter Beifügung der Beweismittel schriftlich anzubringen.

§. 4. Die Entscheidung über die erhobenen Einwendungen erfolgt innerhalb fünf Tagen nach Ablauf der Präklusivfrist (§. 3) für die klassensteuerpflichtigen Ortschaften durch die nach der Verordnung vom 17. Januar 1830 (Gesetzsamml. S. 19) zur Mitwirkung bei der Klassensteuer-Veranlagung bestimmte Kommission, in den nicht klassensteuerpflichtigen Orten durch eine besondere Kommission, deren Mitgliederzahl vom Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister) zu bestimmen ist. Die Mitglieder der letzteren Kommission werden zur Hälfte von dem Gemeindevorstande, zur Hälfte von den Gemeinde-Vertretern gewählt. Der Landrath hat für den rechtzeitigen Zusammentritt der Kommission zu sorgen.

§. 5. Sobald die erhobenen Einwendungen erledigt sind, werden die Urwählerlisten von dem Landrath nach den erfolgten Entscheidungen berichtigt. Derselbe zeigt demnächst die Zahl der in den einzelnen Gemeinden seines Kreises vorhandenen Urwähler der Regierung übersichtlich an, damit diese zu beurtheilen vermag, ob nach Art. 5 des Gesetzes vom 6. d. M. in einem Wahlbezirke direkte Wahlen vorzunehmen sind.

§. 6. Hat eine Gemeinde oder eine nicht zu einem Gemeindeverbande gehörende bewohnte Besitzung nach den festgestellten Listen weniger als 100 stimmberechtigte Urwähler, so wird dieselbe durch den Landrath mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahldistrikt verbunden. Der Landrath bestimmt zugleich den Ort, wo die Wahl der Wahlmänner vorzunehmen ist. In allen Gemeinden, welche nach der festgestellten Liste 200 oder mehr Urwähler haben, werden von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister, Amtmann, Ortsbehörde) Wahlabtheilungen dergestalt gebildet, daß in keiner derselben mehr als 5 Wahlmänner zu wählen, also höchstens 599 Wähler enthalten sind.

§. 7. In jedem Wahlbezirk (Gemeinde, Distrikt, Abtheilung) wird auf jede Vollzahl von 100 Urwählern Ein Wahlmann gewählt.

§. 8. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Derselbe wird in denjenigen Städten, welche 100 oder mehr Wähler enthalten, von dem Gemeinde-Vorstande (Magistrat, Bürgermeister), in allen übrigen Wahlbezirken von dem Landrath ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter des Wahlvorstehers für etwanige Verhinderungsfälle ernannt. In den Landgemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen ist in der Regel ein in dem Wahlbezirk wohnender Bürgermeister oder Amtmann, in den übrigen Provinzen ein geschäftskundiger stimmberechtigter Einwohner mit der Leitung der Wahl zu beauftragen.

§. 9. Die Wahlen in allen Wahlbezirken werden im ganzen Umfang der Monarchie am 29. Januar 1849 abgehalten. Wenn in demselben Orte mehrere Wahlabtheilungen sind, so werden die Wahlen überall zur nämlichen Stunde vorgenommen.

§. 10. Die Wähler sind zur Wahl durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise vorzuladen.

§. 11. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 12. In der Versammlung werden zunächst die Wählerlisten vorgelesen und die erschienenen Wähler als anwesend verzeichnet. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Wahlversammlung konstituirt. Später erscheinende Wähler haben sich bei dem Wahlvorsteher zu melden und werden nachträglich als anwesend vermerkt.

§. 13. Aus der Mitte der Anwesenden ernennt der Wahlvorsteher einen Protokollführer und 2 — 8 Stimmzähler und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eides statt.

§. 14. Der Wahlvorsteher läßt durch die Stimmzähler gestempelte für jede Abstimmung noch besonders zu bezeichnende Stimmzettel an die einzelnen Wähler austheilen.

§. 15. Jeder Wähler schreibt auf den ihm übergebenen Zettel den Namen des von ihm gewünschten Wahlmannes. Zettel, auf welchen mehr als Ein Name, oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, eben so ungestempelte und nicht gehörig bezeichnete Zettel sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, lassen ihren Stimmzettel durch den Protokollführer schreiben.

§. 16. Die Stimmzettel werden von den Stimmzählern gesammelt und in das vor dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer stehende Gefäß gelegt.

§. 17. Nach vollendeter Einsammlung der Stimmzettel erklärt der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen. Es dürfen alsdann Stimmzettel für diese Abstimmung nicht mehr abgegeben werden.

§. 18. Die uneröffneten Zettel werden laut gezählt. Sollte diese Zählung durch ein mit der Zahl der Anwesenden im Mißverhältniß stehendes Resultat Bedenken erregen, so sind Wahlvorsteher und Stimmzähler befugt, die Abstimmung für ungültig zu erklären und eine neue anzuordnen.

§. 19. Die Stimmzettel werden durch einen Stimmzähler unter Vorzeigung und in Gegenwart der Versammlung laut verlesen, vom Protokollführer bei dem Namen des Kandidaten vermerkt und vorweg laut gezählt.

§. 20. Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist für gewählt zu erklären.

§. 21. Zur absoluten Stimmenmehrheit gehört als die Hälfte der gültigen Stimmzettel.

§. 22. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht ergeben, so sind diejenigen fünf Kandidaten, welche die meisten Simmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen. Wird auch bei dieser Wahl keine absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der engeren Wahl erhalten haben, auf eine zweite engere Wahl zu bringen. Tritt in dieser letzten Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen wird. Bei Ausmittelung derjenigen Kandidaten, welche nach den vorstehenden Vorschriften auf eine engere Wahl zu bringen sind, entscheidet bei Stimmengleichheit ebenfalls das Loos.

§. 23. Bei engeren Wahlen sind die Stimmzettel mit anderen Namen als den auf die engere Wahl gebrachten Kandidaten ungültig.

§. 24. Ueber die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahlvorsteher und Stimmzähler.

§. 25. In Wahlbezirken, wo mehr als Ein Wahlmann zu wählen ist, findet vorstehendes Verfahren mit der Maßgabe statt, daß für jeden Wahlmann eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen ist.

§. 26. Das Wahlprotokoll, welches nach den anliegenden Formularen aufzunehmen ist, wird vom Wahlvorsteher, den Stimmzählern und dem Protokollführer unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 29) eingereicht, welchem die Prüfung der Wahl in formeller Beziehung obliegt.

§. 27. Wenn gegen die formelle Gültigkeit einer Wahl Bedenken obwalten, so sind dieselben der Versammlung der Wahlmänner vorzulegen, welche darüber entscheidet und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem ordentlichen Wahlgeschäft fortschreitet.

Wahl der Abgeordneten.

§. 28. Die Bezirke zur Wahl der Abgeordneten sind von den Regierungen nach Maßgabe der Bevölkerung zu bilden (Art. 5 und 6 des Wahlgesetzes). Bei der Abgrenzung derselben ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Theilung der Kreise möglichst vermieden und den Wahlmännern die Theilnahme an der Wahl nicht unnöthig erschwert wird.

§. 29. Die Regierung bestimmt den Wahl-Commissar, sowie den Wahlort, und läßt davon die Wahlvorsteher durch die Landräthe benachrichtigen.

§. 30. Falls in einem Wahlbezirke sich weniger als 1000 Urwähler befinden (Art. 5 des Ges. vom 6ten d. M.), hat die Regierung die Wahl-Abtheilung für die alsdann vorzunehmenden direkten Wahlen zu bilden und die Wahl-Kommissarien, sowie die Wahlorte für die Abtheilungnn zu bestimmen.

§. 31. Der Wahl-Kommissarius stellt aus den eingereichten Wahlverhandlungen ein Verzeichniß der Wahlmänner auf und ladet dieselben zur Wahl der vom Wahlbezirk zu wählenden Abgeordneten schriftlich ein, ebenso die Wähler im Fall der direkten Wahl (Art. 5 des Wahlgesetzes).

§. 32. Die Wahl der Abgeordneten wird im ganzen Umfange der Monarchie am 12. Februar k. J. vorgenommen.

§. 33. Bei der Wahl der Abgeordneten kommen die Vorschriften der vorstehenden §§. 12 bis 25 mit Ausnahme der §§. 13 und 22, an deren Stelle folgende Bestimmungen treten, zur Anwendung.

§. 34. Die Stimmzähler und der Protokollführer werden auf Vorschlag des Wahl-Kommissarius von den anwesenden Wahlmännern aus ihrer Mitte durch Acclamation oder vermittelst Aufhebens der Hände nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt und vom Wahl-Kommissar mittelst Handschlages an Eides statt verpflichtet.

§. 35. Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so ist derselbe als gewählt zu erklären. Hat sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten, Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur Eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrig bleibenden Kandidaten in derselben Ordnung wie die erste vorgenommen. Jeder Stimmzettel ist ungültig, welcher einen anderen als einen der in der Wahl geblieben Kandidaten enthält. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt je in der folgenden Abstimmung derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der, geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet unter ihnen das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

§. 36. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Wahl-Kommissars gezogen wird.

§. 37. In der Versammlung sowohl der Urwähler als der Wahlmänner dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden, vorbehaltlich der im §. 28 der Versammlung der Wahlmänner überwiesenen Prüfung.

§. 38. Die Gewählten sind durch den Wahl-Kommissarius von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zu dem Nachweise, daß sie nach Art. 8 des Gesetzes wählbar sind, aufzufordern. Im Falle der Nichtannahme der Wahl oder der eingeräumten Nichtbefähigung ist sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 39 Sämmtliche Verhandlungen über die Wahl sowohl der Wahlmänner als der Abgeordneten werden vom Wahl-Kommissar durch Vermittelung der Regierung dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die erste Kammer eingereicht.

§. 40. In den keinen landräthlichen Kreisverbande angehörigen Städten werden die nach Obigem dem Landrath obliegenden Funktionen von dem Magistrat oder Bürgermeister ausgeübt. In der Stadt Berlin versieht der Magistrat sowohl die Funktionen des Landraths als die der Regierung.

Berlin, den 8. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf v. Brandenburg. von Ladenberg. Manteuffel. v. Strotha. Rintelen. v. d. Heydt.

In Gemäßheit des intermistischen Wahlgesetzes für die erste Kammer vom 6. d. M. (abgedruckt in unserm Amtsblatte S. 521—524) und des vorstehenden von dem könig. Staatsministerium unterm 8. d. M. erlassenen Reglements zur Ausführung des für das erste Jahr der nächsten Legislatur erlassenen provisorischen Wahlgesetzes zur Bildung der ersten Kammer vom 6ten d. Mts. bestimmen wir hiermit, daß in unserm Verwaltungsbezirk folgende sechs Wahlbezirke stattfinden und daß als Wahl-Kommissarien an den nachbezeichneten Wahlorten folgende Personen fungiren sollen:

I. Stadt und Kreis Breslau: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Breslau; Wahl-Kommissar: Bürgermeister Bartsch.

II. Die Kreise Glatz, Habelschwerdt und Frankenstein: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Glatz; Wahlkommissar: Landrath Frhr. v. Zedlitz.

III. Die Kreise Oels, Militsch, Trebnitz, Wartenberg und Namslau: Drei Abgeordnete; Wahlort: Oels; Wahlkommissar: Landrath, Geheimer Regierungs-Rath v. Prittwitz.

IV. Die Kreise Schweidnitz, Striegau, Reichenbach und Waldenburg: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Schweidnitz; Wahlkommissar: Landrath v. Gellhorn.

V. Die Kreise Strehlen, Münsterberg, Nimptsch, Ohlau und Brieg: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Strehlen; Wahlkommissar Landrath v. Koschembahr.

VI. Die Kreise Wohlau, Steinau, Guhrau und Neumark: Zwei Abgeordnete; Wahlort: Wohlau; Wahlkommissar: Landrath Kober.

Breslau, den 7. Dezember 1848.

Das Ein- und Zweikammer-System.

(Fortsetzung.)

II.

Als erster Grund für die Schöpfung zweier Kammern wird vorangestellt, daß das Zweikammersystem seit länger als 50 Jahren als Inbegriff aller Vollkommenheit von allen politischen Männern anerkannt, und deshalb in die Verfassungen der freiesten Staaten, wie Frankreich, England, Amerika, Belgien, Norwegen 2c. aufgenommen worden sei.

Dieser Grund ist in doppelter Beziehung unhaltbar, zum Ersten, weil es eine anerkannte Wahrheit in politischen Dingen ist, daß es ein absolut Gutes nicht giebt, daß vielmehr die politischen Einrichtungen sich nach den Sitten und Gebräuchen, mit einem Worte nach den Bedürfnissen des besondern Staates, worin sie zur Anwendung kommen sollen, richten müssen, zum Andern, weil in allen den Staaten, worin zwei Kammern bestehen, sie entweder wegen dieser eigenthümlichen Verhältnisse eine Nothwendigkeit sind, oder, wo dies nicht der Fall ist, ihre Nutzlosigkeit, ja ihre großen Nachtheile genügend dargethan sind.

Was zuerst Frankreich betrifft, so hat es

sich wahrlich des Zweikammersystems nicht zu rühmen. —

Als im Jahre 1789 die **Etats généraux** berufen wurden, bildeten sie nicht zwei, sondern gar drei Kammern, allein ihr erstes Auftreten bewies, daß sie bei solcher Gliederung nun und nimmer lebenskräftig hätten wirken können und einer ihrer ersten Beschlüsse war daher ihre Verschmelzung zu einer einzigen Kammer (**assemblée nationale constituante**), der Frankreich die Aufhebung der bürgerlichen Ungleichheit verdankte, und die in den Boden dieses Landes die unzerstörbaren Grundlagen einsenkte, auf welchen, troß aller Angriffe der Anarchie, der Despotie und der konstitutionell-monarchischen Korruption der Tempel der Freiheit fest und sicher ruhen wird.

Ihr folgte, nachdem in der Konstitution vom **14.** September **1791** das Einkammersystem sanktionirt worden war, die gesetzgebende Versammlung, deren Arbeiten ewig unerreichbare Muster bleiben werden, und nachdem durch die Konstitution vom **24.** Juni **1793** die Republik proklamirt worden, egte Frankreich sein Geschick abermals in die Hände einer Kammer (des Konventes), die zwar mit jener Verfassung unterging, aber erst nachdem sie Frankreichs innere und äußere Feinde zermalmt und einer Welt in Waffen siegreich widerstanden hatte.

Von da an datirt das Zweikammersystem in Frankreich, das durch die Konstitution vom **5.** Fructidor **III.** welche die Volkssouveränität zu Grabe trug, in's Leben gerufen, seitdem in allen von der einheimischen Säbelherrschaft und von den feindlichen Bajonetten diktirten Verfassungen gehegt und gepflegt, im Jahre der Täuschung (**1830**) zur letzten Probe beibehalten wurde, und erst nach der Wiederbegründung der Herrschaft der Volkssouveränität im Februar **1848** den Todesstoß erhielt.

„An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen" sagt das Buch der ewigen Weisheit, und diese Wahrheit muß den Stab brechen über das Zweikammersystem in Frankreich, wenn man bedenkt, daß vom Momente seiner Begründung (**22.** August **1795**) bis zu dem seines Unterganges (**25.** Februar **1848**) also während mehr als **50** Jahren der Volkswille nie zur Geltung kommen durfte, stets von der Militärgewalt, der Kamarilla oder einer geldgierigen Bourgeoisie unterdrückt wurde.

Richten wir den Blick nach England, so finden wir dort vor Allem keine Volkssouveränität, sondern die durch eine Volkskammer gemäßigte Herrschaft der Feudalaristokratie mit einem erblichen aber machtlosen Könighause. In diesem Lande, das in drei Klassen zerfällt, in die Aristokratie, welche fast alle, in die Besitzenden, welche einige, und in die Besitzlosen, welche keine Rechte besitzen, müssen deswegen zwei Kammern bestehen, weil die Factoren der gesetzgebenden Gewalt ebenfalls zwei Klassen mit verschiedenen Befugnissen bilden; hier ist also das Zweikammersystem, so lange diese temperirte Feudalherrschaft bestehen bleibt, eine nothwendige und darum auch für diese Verfassung eine nützliche Schöpfung; mit dem nicht fernen Augenblicke aber, da die Chartistenbewegung in England siegreiche Erfolge haben und die privilegirten Kasten stürzen wird, um allen Bürgern dieses Landes gleiche Rechte zu geben, müssen auch die Rüstkammern des dermaligen auf die Gewalt und die Eroberung erbauten Systemes, das die Wohlfahrt Weniger durch das Elend von Millionen erkauft, zusammenstürzen.

Bei der Beurtheilung englischer Verhältnisse verfallen die Meisten in den Fehler, dieses Land der Stockaristokratie als ein Muster politischer Freiheit zu preisen, weil dort einige Grundsätze, die in keinem Staate fehlen dürften, wie Preßfreiheit, Geschwornengericht und ein hoher Schutz der persönlichen Freiheit längst zur Geltung gekommen sind, und gerade darum dem politisch rechtlosen Volke seine Lage weniger drückend machen; daraus folgt aber nur der hohe Vorzug jener Einrichtungen, und nicht auch zugleich, daß in ihnen allein schon politische Freiheit, d. h. die Mitwirkung der Bürger bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Staates liegt.

Nach Allem diesem kann England für andere Staaten, worin Gleichheit aller Bürger an Rechten und Pflichten und somit die Herrschaft der Demokratie bereits begründet ist, wahrlich nicht als Beweis für die Einführung zweier Kammern gelten.

Ein Gleiches ist mit Nordamerika der Fall. Abgesehen davon, daß es eine Tochter Englands ist und daher für die Institutionen des im Verhältnisse zu den nordamerikanischen Kolonien — während der Dauer ihrer Abhängigkeit — so unendlich bevorzugten Mutterlandes Vorliebe gewinnen mußte; abgesehen davon, daß gerade, weil dort die englische Anschauungsweise in Folge der vieljährigen Herrschaft Englands und der starken Uebersiedelung von da tiefe Wurzeln geschlagen hatte, die Idee der Staatsunterschiede troß der rechtlichen Gleichheit Aller in Nordamerika ein schwer zu zerstörendes Vorurtheil ist und namentlich zur Zeit, da die dortigen Verfassungen begründet wurden, war; abgesehen von Allem dem, hat dort das Zweikammersystem in der Vereinigung vieler Einzelstaaten zu einem Bundesstaate seinen Grund, indem man in der Schöpfung des Senates den Einzelstaaten eine Garantie für ihr Fortbestehen sichern wollte; und diese Einrichtung der Gesammtverfassung ging dann auch in die Konstitutionen der einzelnen Länder über, wozu die oben angedeuteten Verhältnisse wesentlich mitwirken mußten.

Auch Nordamerika in seinem Zweikammersysteme dürfte daher schwerlich geeignet sein, einem einheitlichen Staate, wie Frankreich, worin die Idee der unbedingten sozialen Gleichheit — Dank der Revolution von **1789** — alle Schichten der Gesellschaft durchdrungen hat, als Muster zu dienen, und dies um so weniger, als Nordamerika vor der größten Gefahr des Zweikammersystems, davor nämlich, daß die eine oder die andere Kammer einer mächtigen Partei im Staate oder Prätendenten zum Stützpunkte dienen kann, durch seine geographische Lage, sein ungeheueres, dünn bevölkertes Territorium, seine Geschichte und die materielle Richtung seiner Bewohner vollständig bewahrt ist, während in Frankreich und Deutschland jene Gefahr unendlich drohend erscheint.

In Belgien, wo die Berechtigung, die Volksvertreter zu wählen, und das Recht in den Senat gewählt zu werden, von einer Steuerquote abhängt, von Volkssouveränität somit keine Rede sein kann, ist das Zweikammersystem eine nothwendige Folge jenes politischen Unrechtes, aber darum gewiß kein Grund zur Nachahmung für einen Staat, in dem die Herrschaft der Demokratie zur Durchbildung gekommen ist.

Was endlich Norwegen betrifft, wo die Nationalversammlung (Storthing) ein Viertheil ihrer Mitglieder zu einer ersten Kammer (Lagthing) ausscheidet, so sind die Verhältnisse dieses armen, schwach bevölkerten, jedem Parteigetriebe fremden und dem Drange der europäischen Bewegung so vollständig entrückten Landes, dessen Herrscher der Regel nach im Auslande lebt und überdies die Antipathie der Nation gegen sich hat, so eigenthümlicher Natur, daß Niemand im Ernste behaupten wird, die Ruhe und Wohlfahrt Norwegens sei eine Folge des Zweikammersystems.

Nach Allem diesem dürfte das erste Argument der Verfechter zweier Kammern vor einer ruhigen Beurtheilnng nicht bestehen können.

III.

Als zweiter Hauptgrund für die Einführung zweier Kammern wird geltend gemacht, daß die in eine Kammer koncentrirte gesetzgebende Gewalt sich überstürzen und dadurch nicht nur zur Despotie führen müsse, sondern daß auch ihren Beschlüssen die nöthige Reife und Ueberlegung fehlen werde, weshalb durch die Schöpfung zweier Kammern diesen beiden Uebelständen entgegen gearbeitet werden müsse.

Auch bei der Prüfung dieses Argumentes ist nicht zu übersehen, daß es von einer Partei angerufen wird, die bisher niemals die wahrhafte Begründung der Volksrechte sich zum Ziele ihrer Bestrebungen gesetzt, die vielmehr das Ideal einer Staatsverfassung in der von privilegirten Ständen umgebenen konstitutionellen Monarchie gesehen hat.

Allein abgesehen von diesem Umstande, welcher gewiß zur vorsichtigen Beurtheilung der Doktrinen solcher Männer auffordert, ist jenes Argument in jeder Beziehung unhaltbar.

Vor Allem ist der Vordersatz: daß eine einzige Kammer zur Despotie führen müsse, weder durch die Geschichte noch durch die Verfassungslehre als eine Wahrheit, die keines Beweises mehr bedarf, sanktionirt.

Das Volk überträgt seine Gewalt nur deshalb an Mandatare, weil es physisch außer Stande ist, sie selbst auszuüben; da aber der Bevollmächtigte nur der Stellvertreter des Auftraggebers ist, so liegt die Frage nahe, warum soll das Volk, welches eins ist, die gesetzgebende Gewalt theilen und an zwei gleichberechtigte Vertreter übertragen, während es doch sonnenklar ist, daß diese beiden entweder einig sind, in welchem Falle sie wieder zu einem werden, oder getheilter Meinung sein werden, wodurch der ihnen ertheilte Auftrag unausgeführt bleibt.

(Fortsetzung folgt.)

Rosen und Dornen aus Frankfurt,

mit und ohne Beleuchtung.

Rießer von Hamburg: „In einer Zeit, wo die Dinge wanken, wo nicht mehr der unerschütterliche Grund gegebener Verhältnisse eine feste Stütze für unsere Stellungen bietet, da, meine Herren, mag der Gedanke wohl mehr, als zu anderen Zeiten, zu Ehren kommen, da mag man es dem politischen Steuermann nicht verargen, wenn er kämpfend mit den sich thürmenden Wogen der Bewegung, wie der Schiffer auf hohem Meer nach den ewigen Sternen, so nach dem hohen Gedanken der Macht, der Einheit und der Größe des Vaterlandes blickt. Die Einheit Deutschland's ist der Gedanke unseres Lebens, der feurige Traum unserer Jugend gewesen, wir haben seine Flamme treu gehütet in den Zeiten, die seiner Verwirklichung wenig Aussicht zu bieten schienen; er war die hohe Verheißung des deutschen Genius, auf deren Erfüllung wir vertraut haben. Die neuesten Ereignisse haben gezeigt, daß wie nach dem Worte unseres großen Dichters, die Natur, so auch die Geschichte mit dem Genius in ewigem Bunde steht, und daß die eine hält, was der andere verspricht."

Rießer: „Das ist die traurige Folge der Dumpfheit unseres früheren politischen Lebens, der politischen Zerrissenheit, an der wir gelitten haben, daß unsere Organe, möchte ich sagen, nicht scharf hörend und fein fühlend genug sind, um in jedem Augenblicke die wahre Stimmung der Völker, für welche wir unser Werk aufzurichten haben, mit Sicherheit zu erkennen."

Rießer: „Der an den Felsen des Zweifels gefesselte Prometheus, mit dem einst ein Redner unsre Versammlung verglich, hat, ungleich seinem Urbilde, die Flamme der politischen Wahrheit dem Himmel noch nicht entlehnt. Wenn wir den heiligen Funken dieser Wahrheit dem tiefsten Bewußtsein des deutschen Volks werden entlockt, wenn wir ihn zur hellen Flamme werden entzündet haben, welche weit hinleuchtet über Deutschland's Zukunft, und über die Siegesbahn, welche wir mit ihm zu durchwandeln haben, dann wird der Zweifel gelös't, der Prometheus entfesselt, und Deutschland stark, mächtig und einig sein!" —

Nachrichtliches.

Auch in Schwierse sind in neuerer Zeit mehrere Diebstähle vorgekommen. Einem jungen Anfänger, noch Pächter, wurde sein erstes Schwein gestohlen, dem alten Vater desselben wurden einige, dicht vor den Fenstern des Hauses stehende Bienenstöcke ihres Inhalts entleert, und einem der größeren Besitzer aus einer verschlossenen Behausung ein Waschkessel und darin eingewässerte Wäsche entwendet. Es wäre sehr zu wünschen, daß die angeordnete Maßregel der Nacht-Patrouillen auch im kleinsten Orte, und in der, vom Königl. Landraths-Amte vorgeschriebenen umgreifenden Weise ausgeführt würde, und daß das Königl. Landraths-Amt sich von der Befolgung versicherte, da Trägheit und Irrwahn des Sicherseins leicht zur Unterlassung verleitet.

Oels (Evangelische Kirche.)

Am letzten Sonntage des Jahres predigen:

In der Schloß- und Pfarrkirche:

Früh-Predigt: Herr Archidiakonus Schunke.
Amts-Predigt: Hr. Sup. u. Hofp. Seeliger.
Nachm.-Pred.: Herr Propst Thielmann.
Um 4 Uhr Nachmittags: Lachmund'sche Jahresschluß-Predigt: Herr Propst Thielmann.

Am Neujahrstage predigen:

In der Schloß- und Pfarr-Kirche:

Früh-Predigt: Herr Propst Thielmann.
Amts-Predigt: Hr. Sup. u. Hofp. Seeliger. (Collecte an den Kirchthüren f. d. h. Armen-Kasse, von den Rathsherrn gesammelt.)
Nachm.-Pred.: Herr Archidiak. Schunke.

In der Propstkirche:

Mittags 12 Uhr: Herr Subdiak. Lindner.

Katholische Kirche.

Die Jahresschluß-Predigt ist Sonntags Abends um 5 Uhr.

Geburten.

Den 15. Novemb. die Bürgers- und Bäckermeistersfrau Bertha Böge, eine Tochter, Auguste Bertha Clara Magdalene.

Den 7. Decbr. die Zolleinnehmersfrau Amalie Knie in Schmarse, einen Sohn, Gustav Anton Theodor.

Den 10. Decbr. die Gärtnersfrau Johanna Rinke in Zessel, eine Tochter, Anna Pauline Emilie Clara.

Den 17. Decbr. die Bürgers- und Steinsetzmeistersfrau Elisabeth Dammas, eine Tochter, Agnes Elisabeth Ida.

Todesfälle.

Den 3. Decbr. der Sohn des Inwohners August Digwa in Gutwohne, Robert, alt 1 Jahr 3 Monate.

Den 15. Decbr. der Sohn des Schäfers Johann Nawroth in Gänseberg, Karl, alt 7 Wochen.

Den 21. Decbr. der Inwohner Amand Kliche in Juliusburg, alt 67 Jahre.

Danksagung.

Für die vielen Beweise der Liebe und Freundschaft, welche meinem heißgeliebten am Abend des 22. d. Mts., im Alter von 38 Jahren gestorbenen Bruders, des Tanzlehrers Ernst Speck auch noch bei seiner gestern Nachmittag erfolgten Beerdigung von seinen zahlreichen Freunden, Verwandten und Bekannten insbesondere hier, im Orte seiner Vaterstadt, stets zu Theil geworden sind, fühlt sich mein ergriffenes Herz gedrungen, denselben zugleich im Namen der trauernden Gattin des Verstorbenen hiermit innigst und öffentlich zu danken.

Oels, den 26. December 1848.

Aug. Speck,
Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Buchhalter.

Sonnabend, den 30. huj., findet die zweite Bezirks-Vorsteher-Conferenz des Kreis-Vereins im Gasthofe zum goldnen Adler, Nachmittags 2 Uhr statt, wozu ich die Herren Bezirks-Vorsteher, ebenso die Herren Stellvertreter ergebenst einlade.

Hofrichter.

Erlenholzverkauf.

Künftigen Mittwoch, den 3. Januar 1849, Vormittags um 9 Uhr, soll im Spalitzer Forst, bei der Gänseberger Schleuße, eine Parthie Erlenholz in stehenden Stämmen, zum Selbsteinschlag, gegen gleich baare Zahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Oels, den 29. December 1848.

Das Herzogliche Forstamt.
Bieneck. Schöngarth.

Der

Gesang zur Jahresschluß-Predigt

ist so eben in einer neuen Auflage fertig geworden und bei dem Rathsherrn und Kaufmann Herrn Rimpler (am Markte) für 3 Pf. zu haben.

In meinem Hause ist der Mittelstock nebst Zubehör, auch wenn es gewünscht wird, ein Pferdestall zu zwei Pferden nebst Zubehör, zu vermiethen und Ostern zu beziehen.

Karl Rabe, Storchnest Nro. 22.

Nicht Vormittag, sondern Mittag Punkt 2 Uhr, findet am 7. Januar 1849 die Versammlung des jüngern landwirthschaftlichen Vereins im Gasthofe zum Elysium in Oels statt. Dies zur Berichtigung eines Druckfehlers in dem betreffenden Berichte der Nro. 55. der „Freien Blätter."

Tägliche und höchst billige Gelegenheit nach Breslau des Morgens 4 Uhr; das Nähere zu erfragen bei

verw. **v. Smigelski.**